

BASIS-RENTE

ALTERSVORSORGE MIT STEUERVORTEIL!



Finanzen- und Versicherungen Schumann GmbH
Hauptstraße 90 28844 Weyhe

Tel.: 04203 / 804540 Fax: 04203 / 8045414
info@finanzen-und-versicherungen.de



GRUNDLAGEN

WIE SCHÜTZEN SIE SICH VOR ALTERSARMUT?

Es ist wahrlich keine überraschende Neuigkeit: Die gesetzliche Rente reicht nicht! Zurückzuführen ist dies in erster Linie auf den Strukturwandel unserer Bevölkerung (demographischer Wandel). Wir werden immer älter. Dadurch wird die Phase des Rentenbezugs immer länger. Gleichzeitig geht die Geburtenrate zurück. Folglich zahlen immer weniger Arbeitnehmer in die Gesetzliche Rentenversicherung ein. Daher funktioniert der sog. „Generationenvertrag“ nicht mehr. Haben früher drei Einzahler die Rente eines Rentners finanziert, müssen heute diese drei Einzahler bereits zwei Rentner finanzieren. Das Ergebnis: Die gesetzliche Rente wird immer geringer und die Versorgungslücke der Bürger damit immer größer. Wer im Rentenalter seinen gewohnten Lebensstandard halten will, muss zusätzlich vorsorgen – und das möglichst frühzeitig!



Eine interessante Form der privaten Vorsorge ist die Basis-Rente, auch Rürup-Rente genannt. Sie wurde 2005 als staatlich geförderte Form der Altersvorsorge ins Leben gerufen. Namensgeber ist der Ökonom Hans-Adalbert Rürup.

Der Staat fördert die Sparer durch eine hohe steuerliche Abzugsmöglichkeit der Beiträge. Wie die Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung bzw. an berufsständische Versorgungswerke oder die landwirtschaftliche Alterskasse können auch die Beiträge zur Basis-Rente im Rahmen der Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen werden. Ihr Alterssparen mindert also Ihre Steuerlast.

WIE SIND DIE BEITRÄGE ABZUGSFÄHIG?

Seit 2023 sind die Beiträge zur Basisrente zu 100 % als Altersvorsorgeaufwendungen absetzbar. Maximal können Ledige in 2026 30.826 Euro und Verheiratete 61.652 Euro jährlich als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG absetzen. Dieser Wert errechnet sich aus dem geltenden Beitragssatz (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) sowie der Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung. Unter diesen Höchstbetrag fallen auch die Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung.

Bei Beamten und beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern oder AG-Vorständen ist dieser Maximalbetrag um den fiktiven Gesamtbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung zu kürzen.

WIE WERDEN DIE AUSGEZAHLTEN RENTEN VERSTEUERT?

Wie hoch die Auszahlungen Ihrer Basis-Rente besteuert werden, hängt davon ab, wann Sie in den Ruhestand gehen. Der prozentuale Anteil der Rente, der besteuert wird, gilt dann für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs.



Jahr	steuerlich berücksichtigter Anteil	Jahr	steuerlich berücksichtigter Anteil
2021	81 %	2040	91 %
2022	82 %	2041	91,5 %
2023	82,5 %	2042	92 %
2024	83 %	2043	92,5 %
2025	83,5 %	2044	93 %
2026	84 %	2045	93,5 %
2027	84,5 %	2046	94 %
2028	85 %	2047	94,5 %
2029	85,5 %	2048	95 %
2030	86 %	2049	95,5 %
2031	86,5 %	2050	96 %
2032	87 %	2051	96,5 %
2033	87,5 %	2052	97 %
2034	88 %	2053	97,5 %
2035	88,5 %	2054	98 %
2036	89 %	2055	98,5 %
2037	89,5 %	2056	99 %
2038	90 %	2057	99,5 %
2039	90,5 %	ab 2058	100 %

ZIELGRUPPEN

Bei vielen Freiberuflern und Selbstständigen schwankt das Einkommen teilweise sehr stark. Hier kann die Basis-Rente mit Flexibilität punkten. Es genügt schon ein geringer monatlicher Sparbeitrag. Je nach Geschäftsentwicklung kann dann z. B. zum Jahresende über eine Sonderzahlung bis auf die maximale Summe erhöht werden, um in vollem Umfang von den Steuervorteilen zu profitieren.



GUTVERDIENENDE ANGESTELLTE

Sie profitieren in der Erwerbsphase aufgrund der hohen Steuerbelastung in besonderem Maße von der Förderung im Rahmen des Sonderausgabenabzuges.

In der Rentenphase wirkt sich der in der Regel dann geringere Steuersatz positiv aus.

Natürlich ist auch in Ihrem Fall diese Form der Altersvorsorge in der Ansparphase sowohl vor Anrechnung auf die Grundsicherung als auch vor Pfändung geschützt.



ÄLTERE ANGESTELLTE UND SELBSTSTÄNDIGE

Sie profitieren besonders von dem positiven Verhältnis zwischen der Absetzbarkeit der Beiträge und der Rentenbesteuerung.

Für Kunden, die kurz vor dem Ruhestand stehen, besonders interessant: Wiederanlage, beispielsweise einer ausgezahlten Lebensversicherung, in einer Basis-Rente.

BEISPIEL 1

Arbeitnehmer, zu versteuerndes Jahreseinkommen 60.000 Euro,
5.000 Euro p. a. in Basis-Rente,
ledig, keine Kinder, keine Kirchensteuer

Jahr	Sparbetrag	Anerkennung	Steuerersparnis	Tatsächlicher Aufwand	Förderquote
2026	5.000 €	100 %	1.910 €	3.090 €	38,20 %

Obwohl 5.000 Euro in die Basis-Rente fließen, müssen Sie lediglich 3.090 Euro selbst aufbringen. Die restlichen 1.910 Euro „bezuschusst“ der Staat über die Steuerersparnis (Förderquote 38,20 %).

BEISPIEL 2

Freiberufler, zu versteuerndes Jahreseinkommen 100.000 Euro,
15.000 Euro p. a. in Basis-Rente,
ledig, keine Kinder, keine Kirchensteuer

Jahr	Sparbetrag	Anerkennung	Steuerersparnis	Tatsächlicher Aufwand	Förderquote
2026	15.000 €	100 %	7.153 €	7.847 €	47,69 %

Obwohl 15.000 Euro in die Basis-Rente fließen, müssen Sie lediglich 7.847 Euro selbst aufbringen. Die restlichen 7.153 Euro „bezuschusst“ der Staat über die Steuerersparnis.
(Förderquote 47,69 %).

Übrigens kann auch eine **Berufsunfähigkeitsvorsorge** bei der Basis-Rente mit eingeschlossen werden. Eine Koppelung hat den Vorteil, dass auch die Beiträge, die auf den Berufsunfähigkeitsschutz entfallen, steuerlich abgesetzt werden können, wenn ihr Anteil am Gesamtbeitrag max. 50 % entspricht.

Allerdings hat dies auch einen Nachteil. Im Leistungsfall ist dann die Berufsunfähigkeitsrente in dem Satz zu versteuern, der für das Jahr der Erstausszahlung gilt (siehe vorangegangene Tabelle) und nicht mit dem geringeren sog. Ertragsanteil wie bei einer separat abgeschlossenen Berufsunfähigkeitsrente.



WAS SOLLTEN SIE SONST NOCH ÜBER DIE BASIS-RENTE WISSEN?

Die Anlage Ihres Sparbeitrages kann klassisch, fondsgebunden oder gemischt erfolgen.

- Sie erhalten eine lebenslange monatliche Rente.
- Wie bei der Gesetzlichen Rentenversicherung kann das vorhandene Kapital bei Rentenbeginn nicht auf einmal ausgezahlt werden.
- Ebenfalls analog zur Gesetzlichen Rentenversicherung verfällt bei Tod das eingezahlte Kapital. Eine Hinterbliebenenabsicherung für Ehegatten und Kinder (solange Kindergeldanspruch besteht) kann aber häufig als Zusatzbaustein integriert werden.
- Ihr Rentenbezug kann ab Vollendung des 62. Lebensjahres beginnen.
- Die Rentenzahlungen können auch im Ausland bezogen werden.
- Nach herrschender Rechtsauffassung ist das bestehende Vertragsguthaben einer Basisrente in der Ansparphase pfändungssicher. In der Rentenphase kann jedoch der Teil der Versicherungsleistung gepfändet werden, der über den Pfändungsfreigrenzen liegt.
- Um Ihre Altersvorsorge nicht zu gefährden, ist eine Abtretung oder Beleihung des Vertrages nicht möglich.

WORAN SOLLTEN SIE NOCH DENKEN?

Gerade für Arbeitnehmer ist die **betriebliche Altersvorsorge** in Form einer Direktversicherung ebenfalls sehr gut zum Aufstocken der späteren Rente geeignet. Eine Direktversicherung ist steuerlich interessant, da sich mit ihr Einkommensteuer und Sozialversicherungsabgaben sparen lassen. Es wird bei diesem Modell deutlich mehr für Ihr Alter gespart, als von Ihrem Nettoeinkommen abgezogen wird. Diese Ersparnis kann unter anderem zur Abrundung Ihres Alters- oder Risikovorsorgebedarfs verwendet werden. So wird Ihre Absicherung rund.

Ebenso interessant ist die **Riester-Rente**. Hier fördert der Staat die Altersvorsorge aktiv durch Zulagen (Grundzulage plus Zulagen für jedes Kind) und Steuerersparnis. Selbstständige und Freiberufler, deren Ehepartner in einem Anstellungs- oder Beamtenverhältnis beschäftigt sind, können über ihre Partner einen indirekten Förderanspruch erwerben, wenn diese einen Riestervertrag besparen.

Welche Art der Vorsorge für Sie am besten geeignet ist, hängt sehr stark von Ihrer aktuellen Lebenssituation und den weiteren Planungen und Wünschen ab. Daher lassen sich keine pauschalen Aussagen treffen. In der Beratung sollten alle Durchführungswege individuell beleuchtet werden.

Vergessen Sie bei der Planung Ihres Ruhestandes aber nicht, dass Ihre Arbeitskraft in der Regel die Grundlage für jedes Sparen und Vorsorgen ist. Können Sie aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls Ihrer Arbeit nicht mehr nachgehen, ist nicht nur Ihre gesamte Vorsorgeplanung in Gefahr, sondern auch die finanzielle Sicherheit Ihrer Familie. Hier bietet z. B. eine **Berufsunfähigkeitsversicherung** Schutz. Den Einschluss der Beitragsübernahme bei Berufsunfähigkeit durch den Versicherer bieten viele Unternehmen mit vereinfachter Gesundheitsprüfung an.

Auch im Falle der Arbeitslosigkeit werden Sparbeiträge zur Altersvorsorge oft eingefroren. Eine **Sparzielabsicherung** bzw. ein **privates Arbeitslosengeld** übernimmt Ihre Beiträge in der Regel für ein Jahr. Das hält Ihnen den Rücken frei, sich beruflich neu zu orientieren. Ihre Altersvorsorge läuft einfach wie geplant weiter.